Kund, offenbahr und Zuwissen Seye Hiermit, Demnach Deß nächsthingestrichen und gegenwärtigen jahrs, Ihro Hanß Jacob Spirgers Burgers der Statt Schaffhausen in seinem Erb-Lehenhafftigen allhiesigen Vor dem Mühlithor, eine Hanfreibe Mühle zu bauen und aufzurichten Vorgenommen, auch sein intent mit deß gnädigen gedeyens und obrigkeitlicher Zulassung, nicht allein erreicht, sondern auch zu besserer und mehrung seiner eingemachten mühl, einen Handwerks erfahrnen Meister einzusehen Vonnöthen und Unumgänglich Vermeinen, und Zu dem ende, den Vorgestrengen sich selber gelassenen Meister Michael Schindgenden mehrers Rahts auf und angenommen; das Hierauß Zu Vermeidung allerhandt streitigkeiten sie sich mit einander gemeiner dingen Vergleichen und solche durch mich nachgeschriebenen gesetzenen schriben eigenhändig Corroboriren lassen, Lautet also;

I.

Erstens Verspricht Hr. Hanß Jacob Spirgers für sich und seine Erben, dem Mr. Michael Schindgenden, alß so lang die jetz bestimmte Zeit, darüber Gott Verleyt, mit seinem Leben nicht außsetzen Könte, dessen Schiltz, die eingangs Vermeldte hanfreibe Mühle auf Zellofft, die nächst nacheinander folgende, Von obbe angezogene jahr einzurahmen und bestandsweiß, zu ihnen nutzen und brauchen Käuflich zu Vbergeben, und sie ohne respect und Vber allen Evell respectliche Vrsach, Vor außstehenden bruchamter jahren, davon keines Weges zu Vertreiben noch zu entsetzen.

II.

Hingegen und für das Andere Verspricht Mr. Michael Schindgen für sich und seine gemachte Erbi, Ihr allezeit treuen und gutem glauben, ihme Hr. Hanß Jacob Spirgern, als dessen Erbsassen, zu sagte Zwölff jahr ohne außstehlich auß Zuhalten, die gemachte hanfreibe Mühle in Bestand Zu haben, und ohne gleichmäßig sachenliche Vrsach und anlaß,

Stadt-Archiv Schaffhausen

davon nüt zu wüchen, sy[e]in abzlichen büssen nüzit und gnüch, dann ehr-
bar und schadlich zu vertragen, ihrem Müller[en] alle aufrichtigkeit zu bezü-
gen, und disse underhabende hinsgethon zu gleichsinnender wolstendigkeit zu bewär-

III.

Drittens, verstrickt Mr Michael Stähelin[en] sich und in seinen obbeschr.
ehaften und ehrstimmer Zwölffhaben, ihme Hr. Hanß Jacob Ehrisperger, als dessen
eben sine die Nutz- und Besitzung offtbergemelter Müli, allerjährlich und jedes
Jahrs besonder, zu ersten Claßen Zinß ein hundert und fünffzig gulden
gelts, dieser Statt Schaffhausen münz und claßung in Gelägen gristen, das
ist allerdings, auffingsten [illegible] 75. und auf Michaelis dag [illegible] 75. richtig
und par zu erlegen, und ewanthlichen mit verstallung des nasten Mell-
lenen hinder, auf Pfingsten des von Gott verwartenden 1665ten Jahrs
an zu stehen: an welch nasten Zinß aber, Hr Hanß Jacob Ehrisperger ernst seinen
sonderbaren bedingungen [illegible] 50. daß ihm consequenz nachzusehen.

IV.

Zum vierden und Viertens, solle Hr. Hanß Jacob Ehrisperger alles in der
Hagis Müli stehende gepsetz, auß seinen Mitlen in baulichen ehren
zu erhalten schuldig sein, wogegen Mr Michael Stähelin alles dann
ändtlich gepsetz nüzit außgeschlossen, seines eigenen Costens ohnzwyfen-
lich zu ersetzen, und zu bessern schuldig und verbunden sein.

V.

Fünfftens, will Mr Michael Stähelin, gedüchtt seines Müli hoch-
sessen sinne, wander Zugehörigsamen jahren erwachsen, sy ehrliche
Handwerk, mit allem fleiß und treüw, seinen dann zumachen gestatt
und ehrlichen bedingnussen zu lehren und ihne darinn nützlich zu unter-
richten sich alles ernstlich gemacht haben.

VI.

Allen Verbottens, Mr Michael Stähelin[en] Käuflichen, jemand
und abgangliche waar machen und außrüsten, sein Müllerey aber damit
zu handlen sich gantzlichen enthalten, solle ihm solche verandern auß, jedoch
etwas nähren Preises zu relassen gflichtig sein.

VII.

Und weilen dem Bidenden die andern an der Zahl stehende Drey
Loß, neben zu sachlichen nutz zu brauchen sind, so solle ihnen moderation
getrostet und da zu Zeiten stillstandes, dem Mr Michael Stähelin, an dem
jährlichen Zinß bonificiert und gut gethan werden.

VIII.

Zum letzten und Achtens, allen die Zeit der Zwölff Jahren Verflossen
und Ende, aber einer selbe, dieser Verbund nicht weiter hinaus wollte beliebt
werden, so solle ein theil dem andern solchen ein jahr zu Dank samb-
und außgethanen waren auf- und abzukünden obligiert und verbunden
sein.

Dessen alles zu wahren Urkund und Bestätigung hat der Hans
Jacob Ehrisperger sein eigenes Handen underschrieben, desgleichen
Mr Michael Stähelin, des schreibens unkündig, solches durch
seinen Sohn Johannes underzeichnet und jedes seine gewohnte pittschafft
hero gestellet auf diesen obstands Brieff der gaben den 19 Monatstag
May des 1664ten Jahres

Hans Ehrisperger des Lob. Statt
Schaffhausen Burgerrichter
testatur in fidem.

Stadt-Archiv
Schaffhausen

Stadt-Archiv
Schaffhausen

Contract
Zwischen
Herren Jacob Spleiggen in der
Stadt
u. Mstr. Mischael Widenhausen
Thon. Mathis Lutz
die Jagers Müsslin Vatter/Sun
Dat. d. 29 May 1664.

A I 1130